

antaste, vielmehr eines jeden Glauben tiefinneres, „esoterisches“ Verständnis lehre. So ist es zu begrüßen, daß die Kongregation des Heiligen Offiziums am 18. Juli 1919 durch eine bestimmte Verurteilung allen, die die Kirche hören wollen, Klarheit geschaffen hat.

Die Frage, die der Kongregation vorlag, lautete: „Ob die Lehren, die man heute theosophische nennt, mit der katholischen Lehre sich vereinigen lassen, und ob es darum erlaubt sei, sich theosophischen Gesellschaften anzuschließen, ihren Versammlungen beizuwohnen, ihre Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schriften (libros, ephemerides, diaria, scripta) zu lesen.“ Die Antwort hieß: „Nein, in allen Punkten“ — Negative in omnibus (Acta Apostolicae Sedis 11 [1919] 317).

Die Leser unserer Zeitschrift kennen die inneren Gründe dieses Entscheides, nachdem Band 79 (1910) 387 ff. 479 ff. über die Theosophie im allgemeinen, Band 95 (1918) 328 ff. 453 ff. 555 ff. über ihre anthroposophische Abart berichtet haben. Die neuere Theosophie ist schon im Lichte der bloßen Vernunft ein verachtungswürdiger, tatsächlich von aller ernststen Wissenschaft mit Verachtung gestrafter Myfizismus, vollends aber im Lichte des Glaubens eine kaum zu überbietende Zusammenfassung von hinduistischen, buddhistischen, kabbalistischen, gnostischen und verwandten Irrtümern. Ihre Hauptlehren sind die Seelenwanderung oder wie die Theosophen lieber sagen: Wiederverkörperung, und das Karma, d. h. die Abhängigkeit der Lebensschicksale von den früheren Erdenleben; sie sind es, die am meisten Anhänger werben, widersprechen aber der Glaubenslehre von den letzten Dingen des Menschen. Der Gottesbegriff zeigt, wie sich aus Steiner und den andern Theosophen tausendfach belegen läßt, entschieden pantheistische Färbung. Christus nimmt in keiner theosophischen Sekte die ihm gebührende Stellung ein; bei Steiner ist es ein phantastischer Sonnengeist, der in einige zuvor von dem ehemaligen Zoroaster besessene menschliche Teilwesenheiten eingetreten wäre und seit Golgatha die Erde als Organismus besäße. Die Kirche als unfehlbare Lehrerin und Hüterin des überlieferten Glaubens wird geleugnet; die Theosophen setzen ihren Stolz darein, im Widerspruch mit ihr die christlichen Glaubenslehren so zu zerdeuten, daß sie mit den Mythen und Märchen aller Zeiten und Zonen zusammenfallen. So konnte das kirchliche Lehramt, nachdem eine Stellungnahme durch die äußere Entwicklung der Theosophie bei uns und anderwärts geboten schien, ihrem inneren Wesen gegenüber keinen andern Spruch fällen, als es soeben in dankenswerter Weise getan hat. Das Wochenblatt „Dreigliederung des sozialen Organismus“ meint freilich (Nr. 8), daß hier ein „Attentat der Kirche gegen die geschichtliche Aufgabe der Selbstbestimmung des Individuums“ vorliege.

Otto Zimmermann S. J.

Dreigliederung des sozialen Organismus?

Einer der mannigfachen Versuche, unserem kranken Volke zur Genesung zu helfen, ist die vom Theosophen Dr. Rudolf Steiner vorgeschlagene „Dreigliederung des sozialen Organismus“. Die Grundgedanken Steiners sind

niedergelegt in der Schrift „Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft“. Ein Bund für Dreigliederung des sozialen Organismus mit dem Sitz in Stuttgart tritt rege werbend für den Gedanken ein.

Steiner entnimmt sein Vorbild dem menschlichen Organismus. Wie dort „Kopfsystem, Zirkulationssystem oder Brustsystem und Stoffwechselsystem“ eine Dreiteilung bedingen, wie diese Systeme ihre eigenen Organe haben, so soll es auch im sozialen Organismus sein. Wirtschafts-, Rechts- und Geistesleben bilden den Inhalt von drei verschiedenen, mit eigenen Organen auszurüstenden Systemen innerhalb des sozialen Organismus. Nach dem Aufbau der Steinerschen Schrift zu schließen, geht er von der nur allzu wahren Tatsache aus, daß der Arbeiter dank der modernen materialistischen Wissenschaft das Verständnis für die Wirklichkeit geistiger Werte und Mächte verloren hat. Mit schlichten Worten gesagt: Des sozialen Unheils Wurzel liegt darin, daß das Proletariat den Glauben verloren hat. Die Folge dessen für den Arbeiter ist, daß er sein ganzes Heil in der Umgestaltung der Wirtschaftsverhältnisse sucht. Gleichzeitig hat die Vergewaltigung des Rechtes durch die Wirtschaftsinteressen zur Folge gehabt, daß die Arbeit ihre Menschenwürde verlor und Ware wurde.

Um diesen Übelständen abzuhelpen, verlangt Steiner, daß „alles Geistesleben dem Staate und der Wirtschaft gegenüber“ in gewissem Sinne „Privatsache“ sei, nicht nur wie bei den Sozialdemokraten die Religion allein. Mit ihr sollen vielmehr alle Fragen und Gebiete der Weltanschauung, der Schule, der Kunst, selbst die Rechtsprechung „entfesselt“ werden. „Alles dasjenige, was auf der natürlichen Begabung des einzelnen Individuums beruht, . . . was hervor-spießen muß und eingegliedert werden muß in den sozialen Organismus aus der einzelnen menschlichen Individualität heraus“, all das ist Gegenstand des Geistes-systems bzw. des in Steiners Ordnung dritten Gliedes des sozialen Organismus.

Dem zweiten Glied ist die Rechtsordnung, d. h. die Ordnung der Verhältnisse der Menschen untereinander, zugewiesen. Sie umschließt auch das Arbeitsrecht. Dadurch soll die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses dem Einfluß des Wirtschaftslebens, dem Kapital- und Profitinteresse entzogen, die Arbeit somit ihres Charakters als Ware entkleidet werden. Wie Steiner jeden Eingriff des Rechtssystems bzw. Rechtsstaates in die geistige Atmosphäre ablehnt, so lehnt er auch jeden Eingriff des Staates in das Wirtschaftsleben in Form von Staatsbetrieben ab, weil dadurch wirtschaftliche Interessen in das Rechtsleben getragen würden. Dagegen gehört das Eigentumsrecht in den Bereich des Rechtsgliedes des sozialen Organismus. Das Privateigentum, auch an Produktionsmitteln wird verlangt, ebenso ein gewisses Erb- und Testierrecht. Freilich hört ein solches Recht auf, sobald das „Zweckmäßige“ sich in „Schädliches“ verwandelt. Auf diese und andere Einzelvorschläge zur Frage „Kapital und Arbeit“ hier prüfend einzugehen, würde zu weit führen. Sie haben auch mehr den Sinn und Wert von Beispielen als von Lösungsversuchen der Sonderfragen.

Neben dem Geistesglied und dem Rechtsglied bleibt als letztes (in Steiners Schrift erstes) Glied das Wirtschaftsleben. Es hat sich auf den Produktionsprozeß:

Produktion, Zirkulation und Konsum der Waren, zu beschränken. Es hat vom Rechtsstaat die Rechtsverhältnisse als fertig und gegeben hinzunehmen, ebenso wie die natürlichen Produktionsbedingungen — Fruchtbarkeit des Bodens usw. — als etwas Gegebenes vom Wirtschaftsprozess vorgefunden werden.

Steiner erhofft aus dieser Zerlegung des sozialen Lebens in die drei Glieder, daß jedes dieser Glieder sich nun erst voll entfalten könne, insbesondere ein Überwuchern des Wirtschaftslebens über Recht und Geist, und von Wirtschaft und Staatsrecht über den Geist künftig ausgeschlossen bleibe. Das Ergebnis wird eine harmonische Entwicklung des gesamten sozialen Organismus sein.

Wie stellen wir uns zu diesen Grundgedanken? Die Forderung der Freiheit des Geisteslebens enthält berechnigte Momente. Eine Unklarheit liegt allerdings vor, insofern nicht deutlich zum Ausdruck kommt, ob auch für das Geistesleben ähnlich wie für Wirtschaft und Recht parlamentarische Verwaltungsformen vorgesehen sind. Je nach deren Ausgestaltung könnte die Freiheit des Geistes sehr fragwürdig sein. Aber auch hiervon abgesehen, abgesehen auch von der Fragwürdigkeit einer völlig uneingeschränkten Freiheit aller Geistes- und Kunstprodukte — wir erinnern an unsere heutige Kinokunst —, bleibt Steiner mit seinem Vorschlage doch auf halbem Wege stehen. Er löst zwar den Geist aus der Umstrickung von Eigennutz und Gewalt, aber gibt kein Mittel an, wie er nun seinerseits herrsche, wie er sich auf den andern Gebieten des sozialen Lebens Geltung verschaffe. Die Notwendigkeit dieser Beeinflussung wie auch jene des Wirtschaftslebens durch den Rechtsstaat erkennt Steiner offenbar an. Aber hier liegt das große Versagen seiner Pläne. Er vermag uns nicht zu sagen, wie er es verhindern will, daß z. B. das wirtschaftliche Getriebe über die Normen des Rechtssystems zur Tagesordnung übergehe, daß die vorgeschlagenen wirtschaftlichen Assoziationen nur jene Rechtsbestimmungen annehmen, die ihnen passen. Wohl versucht Steiner wenigstens im Verhältnis von Recht zu Wirtschaft klar zu sprechen: „Der notwendige Verkehr zwischen den Leitungen des Rechts- und Wirtschaftskörpers wird erfolgen annähernd wie gegenwärtig der zwischen den Regierungen souveräner Staatsgebiete.“ Der Vergleich ist nicht schlecht. Denn tatsächlich wird jeder dieser sozialen Körper mit souveräner Mißachtung des andern das tun, was ihm beliebt. Wir haben in etwa ein Beispiel in den Vereinigten Staaten, wo die Geisteswerte sich immerhin einer weitgehenden Freiheit erfreuen. Dennoch ist kaum in einem andern Land ähnlicher Kulturstufe Arbeit so sehr Ware wie dort, sind selbstliche Interessen und Motive so ausschlaggebend, das öffentliche Amt, das Volksmandat so käuflich wie im Lande der Freiheit. Steiner behebt diese Schwäche seines Systems auch nicht durch den Hinweis, daß der Mensch „mit seinem Leben in jedem der drei Glieder wurzeln wird“ . . ., daß „jeder Mensch als solcher ein Verbindendes der drei Glieder“ sein wird. Dieselben Männer, die im Wirtschaftsleben ihre persönlichen Interessen verfolgen, werden im Rechtsparlament oder Rechtsrat sich nicht lediglich von der Idee des Rechts leiten lassen. Es wird durch die Personalunion vielmehr der Wirtschaftskampf in diese Institutionen hineingetragen werden. Eben weil dort die Rechte, Arbeitsrecht, Grundrecht usw., festgelegt werden,

wird das Rechtsparlament der Platz für einen Bund der Landwirte, für eine einseitige Arbeiterpartei, Unternehmerpartei usw. sein.

Entweder nehmen also die wirtschaftlich Interessierten an dieser Gesetzgebung keinen Anteil, und dann gibt Steiner kein Mittel an, wie die souveräne Wirtschaft zur Annahme ihrer von nichtfachverständiger Seite auferlegten Bestimmungen gezwungen werden soll. Oder aber die wirtschaftlich Interessierten arbeiten an der Gesetzgebung mit, dann werden sie es auch stets als Interessierte tun, und im besten Fall sind wir soweit wie heute.

Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß alle Verfechter des Rätegedankens wie berufsständischer Verfassung die Gestaltung des Arbeitsrechtes mit zu den Aufgaben dieser Organe rechnen, ja die folgerichtigen Vertreter des Gedankens, wie die Mehrheitssozialisten um Cohen, wie die christlichen Gewerkschaftsführer auf ihrer Konferenz in Weimar vom 8. August 1919, berufsständische Kammern, wenn auch nicht an Stelle, so doch neben der allgemeinen Volksvertretung verlangen. Dies wird nicht zuletzt angesichts der Unmöglichkeit, Recht und Wirtschaft im Sinne Steiners praktisch zu trennen, gefordert. Ebenso muß aber auch das Geistesleben in den Parlamenten selbst Heimatrecht haben, nicht bloß als treibende Kraft im Busen des einzelnen Mitglieds, sondern kraft eigenen Rechts. Unsere Parlamente müssen auch Kulturparlamente bleiben, sollen sie nicht in Materialismus und Paragraphenstecherei zurücksinken. Wie wir eine Trennung von Staat und Kirche für ein Unglück, eine Verarmung des staatlichen Lebens erachten, so erst recht eine völlige Trennung des Rechts- und Wirtschaftsorganismus vom Geistesleben. Nicht als fremder souveräner Staat soll das Geistesleben diesen gegenüberstehen, in seinem Einfluß auf persönliche Momente beschränkt. Es muß vielmehr von Rechts wegen auf den Thron erhoben werden. Nicht eine autonome Wirtschaft, nicht ein autonomer Rechtsstaat werden dem Volke Heil bringen, sondern nur eine Wirtschaft und ein Staat, die ihre Normen messen an dem unverrückbaren Naturgesetz, die Gottes Gesetz öffentlich anerkennen als den Quell ihrer Macht und Ordnung.

Zusammenfassend können wir somit sagen: Steiner versucht Geist und Recht der „Wirtschaft“, dem alles beherrschenden Materialismus zu entreißen. Er folgt hierbei all denen, die vor und mit ihm den Kampf gegen den Materialismus aufgenommen haben. Doch gibt er sich damit im wesentlichen zufrieden und hofft gegen alle Erfahrung, daß die nun glücklich getrennten, bisher feindlichen Brüder sich nunmehr von selbst zu friedlicher Gemeinschaftsarbeit finden werden. Gesezt auch, daß die Dreigliederung praktisch durchzuführen wäre, so löst zwar Steiner den sozialen Organismus in drei Glieder auf, aber die soziale Frage löst er nicht. Er versagt in der Synthese.

Konstantin Koppel S. J.